

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	26.09.2016	Vorberatung
Kreistag	29.09.2016	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 15.08.2016: Umbesetzung von Ausschüssen
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt nachfolgende Umbesetzung im Ausschuss für Inklusion und Gesundheit:

Der Sachkundige Bürger (SkB) Andreas Danne wird anstelle des SkB Gero Knuth ordentliches Mitglied im Ausschuss für Inklusion und Gesundheit.

Vorbemerkungen:

Mit Schreiben vom 15.08.2016 – vgl. **Anhang** – beantragt die Kreistagsfraktion DIE LINKE die vorstehende Umbesetzung im Ausschuss für Inklusion und Gesundheit.

Nach § 26 Abs. 1 Buchstabe c) KrO NRW ist der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse.

Erläuterungen:

Zu Mitgliedern der Ausschüsse können nach § 41 Abs. 5 KrO NRW neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt; sie gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuss aus, wählen nach § 35 Abs. 3 KrO NRW die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen. Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt.

Über das Beratungsergebnis im Zuge der Sitzung des Kreisausschusses am 26.09.2016 wird mündlich berichtet.

(Landrat)

Anhang:

- Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 15.08.2016